



BEKANNTMACHUNG

über die vereinfachte Änderung von Bebauungsplänen

Der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau hat die nachfolgend bezeichneten Bebauungsplanänderungen gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) geändert (vereinfachte Änderung) und diese Änderungen gleichzeitig als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplanänderungen werden vom Tage der Bekanntmachung an im Bauamt der Gemeinde Bedburg-Hau, Rathausplatz 1, Zimmer 63, 47551 Bedburg-Hau, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Änderungen wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die rechtswirksamen Bebauungsplanänderungen werden zudem in das Internet (www.bedburg-hau.de>Bauen&Wohnen>Bauberatung und Bauleitplanung) eingestellt und im zentralen Internetportal des Landes <https://uvp-verbund.de/nw> zugänglich gemacht.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ratsbeschluss vom 27.08.2020

- **Änderung des Bebauungsplanes Schneppenbaum Nr. 10 –Waldsaum-**
Verschiebung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Grundstück Gemarkung Schneppenbaum Flur 24 Flurstück 175

Ratsbeschluss vom 20.05.2021

- **Änderung des Bebauungsplanes Schneppenbaum Nr. 1 – Alte Bahn -**
Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche auf dem Grundstück Gemarkung Schneppenbaum Flur 39 Flurstück 3

Hinweise:

Hinweis auf §§ 39-42 und 44 BauGB:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 S. 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 2 BauGB).

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungs-

plans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bedburg-Hau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NW:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. September 2020 (GV. NRW. S. 916), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis nach § 47 Abs. 2a VwGO:

Die Präklusionswirkung nach § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung wurde mit Datum vom 28.05.2017, in Kraft getreten seit 02.06.2017, aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse, die der Rat der Gemeinde Bedburg-Hau in seinen Sitzungen am **27.08.2020 und 20.05.2021** gefasst hat, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o.a. Änderungen des Bebauungsplanes Schneppenbaum Nr. 10 - Waldsaum - und des Bebauungsplanes Schneppenbaum Nr. 1 - Alte Bahn - gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hiermit wird gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW i. V. m. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut bzw. die geänderten Planzeichnungen der (bekanntzumachenden) Satzungsänderungen mit den o.g. Beschlüssen des Rates übereinstimmen.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.

Bedburg-Hau, 11.08.2021

Bürgermeister
Stephan Reinders